

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Verlag
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Nummernpreis
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 97.

Sonnabend, 28. April 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Greifswald, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Einzelgenussnahme für die Nummer des Ausgabebetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Nachstehendes Regulativ über die bei Besitzveränderungen innerhalb des Stadtbezirks Riesa zu erhebenden Abgaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Riesa, den 28. April 1894.

Der Stadtrath.
Rlöper.

Regulativ über die bei Besitzveränderungen innerhalb des Stadtbezirks Riesa zu erhebenden Abgaben.

§ 1.
Bei jedem im Bezirk der Stadt Riesa vorkommenden Grundbesitzwechsel, mag derselbe durch Kauf, Tausch, Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall, Vererbung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde erfolgen, mit Ausnahme der in Absatz 2 bezeichneten Fälle, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe zu entrichten.
Bei Zwangsversteigerungen und Zwangsenteignungen sind Besitzveränderungsabgaben nicht zu entrichten.

§ 2.
Die Abgabe beträgt auf je 100 Mark der Erwerbssumme
— 45 Pf. zur Armenkasse,
— 30 „ „ Schulkasse,
— 25 „ „ Kirchenkasse.

Jeder angefangene Betrag von 100 Mk. wird für voll gerechnet.

§ 3.
Die Abgabe hat der Erwerber zu tragen. Vereinbarungen, nach denen die Verpflichtung des Erwerbers zur Entrichtung der Abgabe auf Andere übertragen wird, haben gegenüber den in § 2 genannten Klassen eine rechtliche Wirkung nicht.
Befreit sind von der Abgabe die Stadt-, Schul- und Kirchengemeinde Riesa.

§ 4.
Die Abgabepflicht tritt ein mit dem Zeitpunkte, in welchem der neue Erwerber als Eigenthümer im Grund- und Hypothekensbuche eingetragen wird.

§ 5.
Als Erwerbssumme gilt in der Regel die in die Erwerbssurkunde eingestellte Werthsumme.

In Ermangelung der Angabe einer solchen, z. B. bei Erbfällen oder bei Annahme der Vertheilung der wahren Höhe der Erwerbssumme, oder wenn die Erwerbssumme erheblich hinter der wirklichen Werthsumme zurückbleibt, ist

- a. bei Gebäuden der behufs der Immobilienbrandversicherung ermittelte Werth als wahrer Werth des Grundstücks anzunehmen, dem ein auf den Grund und Boden gerechneter Zuschlag von einem Vierteltheile dieses Werthes hinzugefügt wird,
- b. bei anderen Grundstücken der Werth derselben dadurch zu ermitteln, daß jede auf dem Grundstück haftende Grundsteuer-Einheit zu 50 Mk. Kapitalwerth berechnet wird,
- c. Es steht aber dem Stadtrathe auch das Recht zu, den Werth des Grundstücks schätzungsweise feststellen zu lassen.

Bei den unter a. bis c. bezeichneten Entscheidungen hat, soweit die Kirchenkasse in Frage kommt, ein Beauftragter des Kirchenvorstandes mitzuwirken.
Gegen diese Festsetzungen stehen dem Abgabepflichtigen die ordentlichen Rechtsmittel offen.

Tagesgeschichte.

Das auch im „Zukunftstaate“ starke Meinungsdivergenzen sich geltend machen und unter den Genossen nicht eitel Friede und Freude herrschen wird, davon ist wohl auch der entrüstete Zukunftstaater überzeugt. Recht interessant sind da die Erörterungen und Feststellungen, die bisweilen über geschäftliche socialdemokratische Gründungen an die Öffentlichkeit gelangen. So waren die Zustände in der Berliner socialdemokratischen Genossenschaftsbäckerei am Dienstag wieder Gegenstand einer stürmischen Verhandlung in einer von der socialdemokratischen Agitationscommission der Bäcker einberufenen Volksversammlung. Den Leitern der Bäckerei wurden von vielen Seiten Vorwürfe gemacht und das ganze Unternehmen ward ein capitalistisches Ausbeutungsinstitut genannt, wo die Arbeiter ebenso schlecht behandelt und ebenso schlecht bezahlt würden, als in den Bäckereien der Bourgeois. Auch ward Klage darüber geführt, daß die Controlmarke nicht richtig verwendet werde. Ein Redner äußerte unter stürmischen Beifall, Widerspruch und Lärm, die Leiter der Bäckerei hätten an der socialdemokratischen Sache Verrath geübt und ihr Wort gebrochen; für solche Arbeitervertreter dankte er; die Genossenschaftsbäckerei sei eine ganz gewöhnliche Ausbeutergesellschaft. Ein Bäcker verteidigte die Genossenschaft gegen die Angriffe und meinte, die Redner, welche diese

Angriffe erhoben hätten, seien nur neidisch, daß sie nicht in den Vorstand gewählt seien. Einer der Angreifer, der den Mund so voll genommen, sei bei der Genossenschaft Rutscher gewesen und habe Brot unterschlagen und Brot mit eigenem Profit verkauft. Ein anderer Redner theilte dagegen unter allgemeiner Entrüstung der Versammlung mit, daß leßthin die Genossenschaft dem Innungs-Sprechbureau Gesellen entnommen habe. Ein Gegner der Genossenschaft vertieg sich sogar dazu, die Vertreter derselben Paschas, Ausbeuter, Menschenfänger, die sich auf Kosten des Proletariats bereicherten, zu betiteln, natürlich unter dröhnendem Beifall. Die Verteidigung der Genossenschaft unternahm unter andern auch ein Kleiderhändler Hr. Er sei, sagte er, früher Aufsichtsrathsmittelglied der Genossenschaft gewesen und habe im Laufe der Jahre die Erfahrung gemacht, daß die Arbeiter für das Genossenschaftswesen nicht reif genug seien.“ (Großer Lärm. Schlußrufe.) Bäcker Schläter: Sehen Sie sich die Arbeiter der Genossenschaft an. Es sind durchweg verhungerte, ausgemergelte Gestalten. Und sehen Sie sich dagegen die feisten, wohlgenährten Leiter der Genossenschaft an, dann werden Sie am besten erkennen, daß die Gesellschaft anrüchlich ist. (Stürmischer Beifall.) In längerer Ausführung verteidigte sich sodann der Geschäftsführer der Genossenschaft, Freitag, gegen die erhobenen Beschuldigungen, die er sämmtlich als un wahr bezeichnete. Am Schluß der von etwa 1000 Per-

sonen besuchten Versammlung bemerkte der Vorsitzende Schläter, daß im Laufe der Verhandlungen viele berechtigte Vorwürfe festgestellt worden seien, und forderte Freitag auf, dieselben zu beseitigen.

Deutsches Reich. Ueber neue Fuldigungsfahrten nach Friedrichsruh zum Fürsten Bismarck haben wir zu berichten. Am Donnerstag traf in Friedrichsruh eine Deputation bergischer Frauen und Jungfrauen aus Eibersfeld, Barmen, Lennep, Remscheid u. s. w. ein, um eine Stiftungsurkunde über ein Gemälde zu überbringen, welches für das wiederaufgerichtete Stammschloß der bergischen Fürsten zu Burg an der Wupper bestimmt ist. Das Gemälde soll einen bedeutungsvollen Augenblick aus dem geschichtlichen Wirten des Fürsten Bismarck darstellen. Mit der Ausführung ist der Maler Kocholl in Düsseldorf beauftragt, der auch die von den Damen zu überreichende Adresse mit zwei künstlerisch ausgeführten Blättern geschmückt hat. Das erste stellt die jubelnde Fuldigung der bergischen Frauen und Jungfrauen für den Fürsten dar, das zweite umrahmt ein Gedicht mit überaus charakteristischen Szenarien des bergischen Landes und des Wuppertales, durch vollstimmliche Gestalten belebt. — Am 3. Mai werden die Militärvereine des südwestlichen Holstein eine Fahrt nach Friedrichsruh unternehmen.

Seitdem zwei französische Offiziere, die der Spähung überführt sind, hinter den Mauern von Glatz sitzen, giebt

§ 6.
Die Einhebung der Besitzveränderungsabgaben erfolgt durch die Stadthauptkasse zu Riesa, Rückfände werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeanlagen.

§ 7.
Ist die Erwerbssumme in den Fällen des § 5 erster Absatz niedriger angegeben worden, als sie wirklich war, so hat der Abgabepflichtige nicht nur die hinterzogene Besitzveränderungsabgabe nachzuzahlen, sondern er hat auch als Strafe den vierfachen Betrag derselben zu erlegen.
Die Strafe fließt zur Armenkasse.

§ 8.
Gegenwärtiges Regulativ tritt sofort mit der Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft. Alle über die Entrichtung von Abgaben beim Erwerbe beziehungsweise bei der Veräußerung von Grundstücken bisher gültig gewesenen Bestimmungen, soweit solche in diesem Regulative nicht ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, werden hiermit außer Kraft gesetzt.
Riesa, am 10. Februar 1894.

Der Stadtrath. Die Stadtverordneten.
(L. S.) Rlöper, Bürgermeister. (L. S.) Hoff, Stadtv.-Vorst.
Der Kirchenvorstand.
(L. S.) Führer, Pfarrer.

Genehmigt,
Großenhain und Riesa, den 16. Februar 1894.

Die Königliche Bezirkschulinspektion für Riesa.
Der Stadtrath.
(L. S.) Dr. Gelbe. (L. S.) Rlöper, Bürgermeister.

Genehmigt,
Großenhain und Riesa, den 10. März 1894.

Die Königliche Kircheninspektion für Riesa.
(L. S.) Dr. Harig, Superintendent. (L. S.) v. Wludt, Amtshauptmann. Rlöper.

Bekanntmachung.

Die **Gemeindeanlagen** auf den 1. Termin und der **Wassergins** auf das 1. Vierteljahr laufenden Jahres sind baldigst, längstens aber bis zum **30. dieses Monats** an die hiesige Stadthauptkasse abzuführen.
Riesa, am 12. April 1894.

Der Stadtrath.
Schwarzenberg, Stadtrath. Hmisch.

Bekanntmachung, die Stadtbibliothek betr.

Es wird hierdurch bekannt gegeben, daß die Stadtbibliothek im **Sommerhalbjahre** an jedem **Sonntag früh von 7—8 Uhr** geöffnet, am 1. Pfingstfesttage aber und während der Sommerferien geschlossen sein wird.

Kataloge, und zwar solche vom Jahre 1883, sowie Nachträge können gegen Erlegung von 10 Pfg. für das Stück im Bibliothekszimmer entnommen werden.
Riesa, am 28. April 1894.

Bach, Bibliothekar.